



**GEFLÜGEL
WIRTSCHAFT**

Österreich

Dresdner Straße 89/18
1200 Wien

Tel. +43 1 334 17 21 / 61

ATU37698201

ZVR: 500606297

DVR: 4013074

www.gefluegelwirtschaft.at

office@gefluegelwirtschaft.at

GEFLÜGELWIRTSCHAFT Österreich, Dresdner Straße 89/18, A-1200 Wien

An Vermarktungspartner
im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel

Wien, 05.12.2022

Betreff: **Wegfall des "Verkauf bis - Datums" bei Eiern - neue MHD-Regelung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geflügelwirtschaft Österreich hat sich mehrfach schriftlich bei den Behörden in Österreich und in Brüssel für die Aufhebung der Abgabefrist für Eier eingesetzt. Wir freuen uns, dass nun eine Umsetzung unseres Anliegens möglich wurde.

Wir möchten Sie hiermit und in Abstimmung mit der Rechtsabteilung des BML über folgende rechtliche Neuerungen informieren:

Rechtsgrundlage ist die delegierte Verordnung (VO) (EU) Nr. 2022/2258, die durch die Änderung der VO (EG) Nr. 853/2004 (Hygiene-VO), insbesondere die Verlängerung der Abgabefrist von Eiern und die Festlegung des MHD für Eier von Hennen der Art Gallus gallus, Geltung erlangt.

- ***Das „empfohlene Verkaufsdatum“ bzw. das „Verkauf bis“-Datum nach Art. 1 lit. d der (derzeit geltenden) Vermarktungsnormen für Eier der VO (EG) Nr. 589/2008 wird aufgrund des definitionsgemäßen Verweises auf Anhang III Abschnitt X Kapitel I der VO (EG) Nr. 853/2004 entfallen. Eier müssen somit nicht mehr 7 Tage vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aus den Regalen des Handels genommen werden.***
- ***Die ggst. delegierte VO 2022/2258 ist jedenfalls in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, was bedeutet, dass es grundsätzlich keine weiteren nationalen Durchführungsschritte braucht. Die VO tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (18.11.2022) in Kraft, also per 8.12.2022.***



**GEFLÜGEL
WIRTSCHAFT**

Österreich

- *Eine Übergangsbestimmung oder eine Bestimmung zum Geltungsbeginn weist die ggst. VO nicht auf, deshalb wird die **Einhaltung, nach Maßgabe der technischen und praktischen Möglichkeiten, per 08.12.2022 empfohlen.***

Regelung Restlaufzeit:

Die notwendige Vorlaufzeit für Packstellen bis zur gesetzeskonformen Lieferung, muss gemäß Erfahrungen mit 10 Tagen ab Legedatum angesetzt werden. Die zusätzlichen drei Tage für die Packstelle werden zur Sicherung der Warenverfügbarkeit an einkaufstarken Wochenenden Bsp. Weihnachtsfeiertage, bei Aktionsspitzen und für die saisonalen Schwankungen benötigt.

Daraus ergibt sich eine **Restlaufzeit der Eier ab Anlieferung von 18 Tagen** bis zur Erreichung des Mindesthaltbarkeitsdatums von 28 Tagen. Die Geflügelwirtschaft Österreich ersucht Sie diese Regelung nach Abstimmung mit Ihren Packstellen in Ihre Geschäftsbedingungen zu übernehmen.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen in die Qualität österreichischer Eier mit dem AMA Gütesiegel und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

GF Michael Wurzer
i.A. Obm. Stv. Heinz Schlögl

Beilage / Rechtsgrundlage